

## Bon-Pflicht ab 1.1.2020 – das müssen Sie beachten

Einige der folgenden Punkte können in ihrer Apotheke bereits aktiviert sein.

- An der Kasse bzw. an den Arbeitsplätzen, mit denen im Kassensprogramm gearbeitet wird, erfolgt automatisch beim Abschluss eines Vorgangs (TOT bzw. Rückstellung) ein Quittungsdruck, unabhängig von der Zahlart (Bar oder Kartenzahlung) und der Höhe des Zahlungsbetrags.  
Für Kassenvorgänge ohne Zahlungsbetrag (Nullbons) besteht ebenfalls eine Bon-Pflicht!  
(z.B. Kinderrezepte / Rezepte von Patienten mit Befreiungsausweis)
- Für die sichere Eingabe der Bezahlweise wird am Ende eines Auftrages zusätzlich (falls noch nicht vorhanden) ein Zahlartbestätigungsfenster („Gegeben-Fenster“) eingeblendet.
- Ausnahmen:
  - Verkäufe an Faktura-Kunden - hier erfolgt der Nachweis durch Drucks des Lieferscheins
  - Kassentnahme – hier erfolgt der Nachweis durch den Kassentnahmebeleg
- Der Quittungsbeleg wird ohne Anforderung automatisch bei Auftragsabschluss (TOT) bzw. Rückstellung gedruckt. Dieser Beleg hat keine Überschrift „Quittung“ mehr.  
Wird vorher innerhalb des Auftrages ein Beleg benötigt, kann nur ein „Info-Beleg“ erstellt werden.
- Wünscht der Kunde im Nachhinein einen weiteren Ausdruck, wird eine Beleg mit der Überschrift „Kopie“ (vorher „Ersatzquittung“) gedruckt.
- Bei Abholer und Botendienst zu beachten:
  - Hat der Kunde bereits bezahlt, wurde zum Zeitpunkt der Bezahlung ein Quittungsbeleg gedruckt und der Umsatz in der Kasse gebucht.
  - Hat der Kunde noch nicht bezahlt, drucken Sie bitte den Info-Beleg innerhalb des Vorgangs. Der Zahlungsbetrag wird bei Abschluss der Rückstellung gebucht.
- Entgegen anderen Ländern (z.B. Italien) muss der Kunde die Quittung nicht mitnehmen.
- Die Belege wurden um zahlreiche Pflichtangaben erweitert.

### Bitte beachten:

Eine ausführliche Beschreibung entnehmen Sie bitte der Beschreibung / Handbuch.

Da es sich um gesetzliche Anordnungen handelt: Wir als ADV Oberhausen können und dürfen weder steuerberatend noch rechtsberatend tätig werden. Die aufgeführten Informationen sind sorgfältig und gründlich zusammengetragen worden. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen. Für rechtsverbindliche Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater bzw. Rechtsanwalt.